

Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 27. August 2015

Konsultation BVG-Mindestzinssatz 2016

Sehr geehrter Herr Steiger

Besten Dank für die Einladung zur Konsultation über die Festlegung des Mindestzinssatzes für das Jahr 2016.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund spricht sich nach Überprüfung der Renditeentwicklung für die Beibehaltung des Mindestzinssatzes von **1,75%** im 2016 aus.

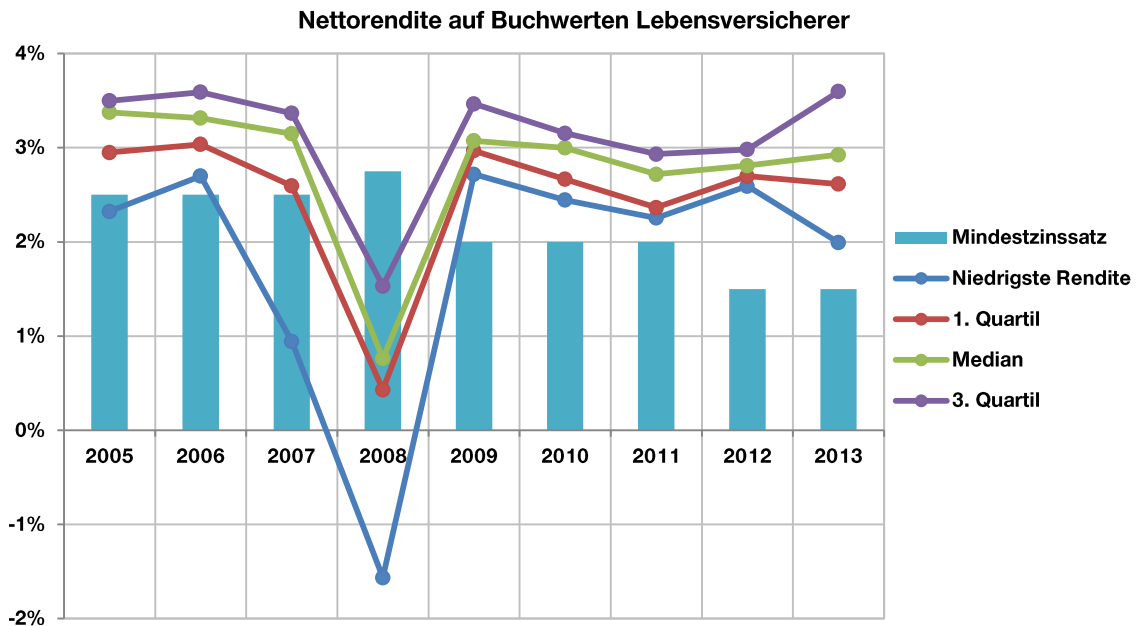
Anlagerenditen liegen deutlich über der Mindestverzinsung

In den vergangenen Jahren hat der Bundesrat stets einen Mindestzinssatz beschlossen, der deutlich unter den erzielten Anlagerenditen der Vorsorgeeinrichtungen lag. Dieses Auseinanderklaffen zwischen erwirtschafteten Anlagerenditen und Verzinsung der Alterssparguthaben hat wesentlich zum Vertrauensverlust in die zweite Säule beigetragen. Während in den autonomen und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen der Mindestzins seine Funktion als Minimalgrösse wahrnehmen kann und je nach finanzieller Lage der Vorsorgeeinrichtung auch eine bessere Verzinsung vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung beschlossen werden kann, ist dies in der beruflichen Vorsorge mittels Vollversicherungslösungen von Versicherungsgesellschaften kaum der Fall. Hier übernimmt der Mindestzins vielmehr die Funktion eines Garantiesatzes. Eine höhere Verzinsung konnten die Versicherten auch bei guten Anlagerenditen nicht erwarten. Und auch von einer allfälligen Überschussverteilung profitieren die Versicherten nicht direkt, sondern nur indirekt über eine Verteilung im Vorsorgewerk.

Versicherungsgesellschaften profitieren vom tiefen Mindestzins

Von einem zu tief angesetzten Mindestzins profitieren insbesondere die in der beruflichen Vorsorge aktiven Versicherungsgesellschaften. Denn je grösser die Differenz zwischen Mindestzins und tatsächlich erzielten Renditen, desto grösser die Gewinnspanne für die Lebensversicherer. Es erstaunt daher nicht, dass die Versicherungsgesellschaften sich stets für eine möglichst tiefe Mindestverzinsung einsetzen. Ihre Forderung untermauern sie jeweils mit ihren strengen Solvenzvorschriften, die ihnen keine hohen Anlagerenditen ermöglichen. Der Blick auf die seit 2005 vom BPV bzw. von der FINMA publizierte Erfolgsrechnungen und Bilanzen der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge zeigt aber ein anderes Bild. Vergleicht man die Performance der Lebensver-

sicherer mit dem Mindestzinssatz, wird deutlich, dass trotz strengen Solvenzvorschriften die Lebensversicherungen keine Mühe hatten, den Mindestzinssatz zu erwirtschaften und ihn sogar deutlich übertreffen haben.



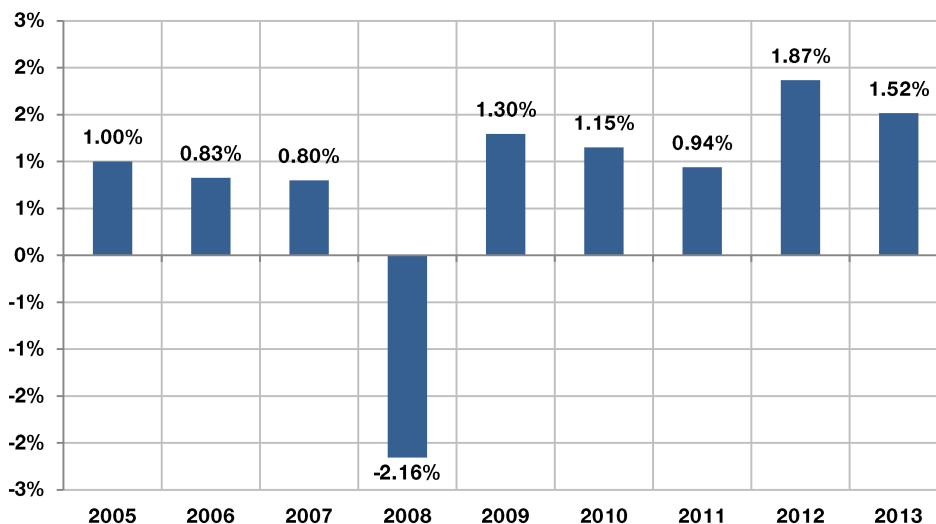
Quellen: BPV, FINMA, BSV, eigene Berechnungen

Sowohl die mittlere Rendite (Median) der Lebensversicherer als auch das 1. Quartil¹ lagen ausser im Finanzkrisenjahr 2008 immer über dem Mindestzins. Selbst der absolut tiefste Wert liegt bis auf die Jahre 2005, 2007 und 2008 immer über dem Mindestzins. Dies bedeutet, dass es selbst für die Lebensversicherer mit einer schlechten Performance in der Vergangenheit absolut kein Problem war, den Mindestzins zu übertreffen.

Die Differenz zwischen dem (mit der Anzahl der Versicherten) gewichteten Durchschnitt der Nettorendite auf den Buchwerten und dem Mindestzinssatz war seit 2005 abgesehen vom Krisenjahr 2008 immer deutlich positiv. In den meisten Jahren lag die durchschnittliche Rendite der Lebensversicherer mehr als 1 Prozentpunkt über dem Mindestzins. Das heisst, dass die Lebensversicherer auf Kosten einer angemessenen Verzinsung der Alterssparguthaben der Versicherten deutliche Profite erwirtschaften konnten.

¹ Dies ist derjenige Wert der Verteilung, bei dem 25 Prozent der Beobachtungen darunter und 75 Prozent darüber liegen.

Differenz zwischen gewichtetem Durchschnitt der Nettorendite auf Buchwerten und dem Mindestzins



Keine Gründe für die Senkung des Mindestzinssatzes

Aufgrund der Anlageallokation der Vorsorgeeinrichtungen und ihrer Renditeentwicklung in der Vergangenheit muss davon ausgegangen werden, dass auch im 2016 sowohl die autonomen Vorsorgeeinrichtungen wie auch die Versicherungsgesellschaften Anlagerenditen erwirtschaften werden, die über dem Mindestzinssatz von 1,75% liegen werden. Folglich gibt es für den SGB keinen Grund vom aktuellen Mindestzinssatz abzuweichen.

System der Festlegung nach BVG-Kommissionsformel bewährt sich nicht

Der Mindestzins soll vom Bundesrat gemäss gesetzlichem Auftrag (Art. 15 BVG) nach Berücksichtigung der Renditeentwicklung von marktgängigen Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen sowie der Aktien, Anleihen und Immobilien festgelegt werden. Die aktuelle Praxis der Festlegung des Mindestzinses krankt nach Ansicht des SGB in verschiedener Hinsicht:

- Der SGB hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Revisionsprojekt Altersvorsorge 2020 für einen Systemwechsel bei der Festlegung des Mindestzinssatzes eingesetzt. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass es treffsicherer und kohärenter wäre, wenn der Mindestzinssatz nicht für das Folgejahr, sondern für das laufende Jahr vom Bundesrat festgelegt würde. Dass der Bundesrat in seinen Revisionsvorschlägen diese ex ante Festlegung nicht mehr weiterverfolgt, soll aber das zuständige Bundesamt nicht davon abhalten, diesen Systemwechsel erneut zu thematisieren.
- Der SGB hat sich zwar in der Vergangenheit aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Anwendung einer Formel bei der Festlegung des Mindestzinssatzes ausgesprochen. Die Erfahrungen der letzten Jahre, namentlich die Verwendung von verschiedenen Formeln wegen unterschiedlichen Auffassungen in der Funktion des Mindestzinssatzes, die Berücksichtigung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung und so die Abweichung von der Mehrheitsformel, zeigen aber, dass die ausgearbeiteten Formeln nicht überzeugend sind. Sie gewichten viel zu wenig die Anlageklassen der Aktien und Immobilien und dafür übermassig die Renditen von Schweizer Obligationen. Nebst dem Faktor der 7-jährigen Bundesobligationen hat auch der

andere Faktor der Formel, der BVG-Index 93, einen erheblichen Anteil an Obligationen-Inland von 56 %. Folglich sind die Anlageergebnisse der Aktien oder der ausländischen Obligationen nur unvollständig in diesem Faktor abgebildet. Dabei halten die Pensionskassen im Schnitt fast 30 % ihrer Anlagen in Aktien und 17 % in Immobilien. Der Anteil an Obligationen geht jährlich zurück, aktuell beläuft er sich auf rund 33 % des Anlagevermögens. Obligationen der einheimischen Schuldner betragen 11% der gesamten Bilanzsumme.

Wir möchten daher anregen, dass die Problematik der Festlegung des Mindestzinssatzes erneut vertieft behandelt werden soll. Dabei könnte etwa eine Arbeitsgruppe der Sozialpartner einberufen werden, die Vorschläge zuhanden des Bundesrates ausarbeiten soll.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Forderung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin